

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 487/2019-2024	Datum: 27.02.2023	Zeichen: BSR
--	-----------------------------	------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	20.03.2023	2	7	1
Stadtrat	30.03.2023	5	17	1

beschlossen am: <u>30.03.2023</u>	<u>31.03.2023</u> :v. Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--

Betreff:

Widerspruch der BMin gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA gegen die Beschlüsse Nr. 459/2019-2024 und Nr. 460/2019-2024 des Stadtrates am 19.01.2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt

- ☒ dem Widerspruch der Bürgermeisterin stattzugeben
☐ den Widerspruch der Bürgermeisterin abzulehnen

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter Organi- sation und Personal	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	Büro des Stadtrates
 M. Cassuhn	 A. Dittmann	 M. Hellmund	 M. Bertelmann

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Stadtrates am 19.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BV-Nr. 459/2019-2024 Bestimmung des Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses

BV-Nr. 460/2019-2024 Bestimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses

Im Ergebnis der Beschlussfassung wurde für den Vorsitz des Kultur- und Sozialausschuss ein Mitglied des Stadtrates bestimmt, dass nicht Mitglied des Kultur- und Sozialausschusses ist. Entsprechend der Regelung im § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung benennen die Fraktionen, nach erfolgtem Zugriffsverfahren d'Hondt, die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen **aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte** den Vorsitzenden. Da die Beschlussvorlage gegen die Hauptsatzung verstößt, hat die Bürgermeisterin am 25.01.2023 und 23.02.2023 gemäß § 65 Abs. 3 Widerspruch gegen diesen Beschluss eingelegt. Die BV 460/2019-2024 ist eine Folge aus dem vorherigen Beschluss, daher legte sie auch gegen diesen Beschluss Widerspruch ein. Beide Beschlüsse sind rechtswidrig und eine Heilung ist ausgeschlossen. Es macht sich erforderlich auf der nächsten Sitzung des Stadtrates über diesen Widerspruch zu entscheiden. Bei der Bestätigung des Widerspruchs wird aus Gründen der Rechtssicherheit das Losverfahren und die Bestimmung des Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses und des Finanzausschusses erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Sollte dem Widerspruch nicht stattgegeben werden, ist gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA zu verfahren. Dann werden die entsprechenden Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung genommen. Da der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, ist daher eine Neubesetzung der Ausschussvorsitze nicht möglich. Sollte dem Widerspruch erneut nicht stattgegeben werden, ist es erforderlich der Kommunalaufsicht unverzüglich den Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023
Produktkonto: